

Informationsblatt zum Bildungs- und Teilhabepaket

Welchen Zweck hat das Bildungs- und Teilhabepaket ?

Es bietet Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familie die Möglichkeit, mehr als bisher am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ?

Wenn Sie Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, kommt ein Anspruch aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Betracht.

Anspruch auf Bildungsleistungen haben Leistungsempfänger, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollenden haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Anspruch auf Teilhabeleistungen haben Leistungsempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Welche Bildungs- und Teilhabeleistungen kann ich beantragen?

Ausflüge und mehrtägige Fahrten von Schulen und Kindertagesstätten

Wenn Schulen oder Kindertageseinrichtungen mehrtägige Fahrten oder eintägige Ausflüge durchführen, können die Kosten hierfür übernommen werden. Der Antrag muss spätestens in dem Monat gestellt werden, in dem der Ausflug / die Fahrt stattfindet.

Schulbedarf

Für Schulbedarf werden ohne gesonderten Antrag jährlich pro Kind am 01. Februar 30 Euro und am 01. August 70 Euro gewährt. Diese Leistung soll die Beschaffung von Schulmaterial wie Schulranzen, Schreibmaterial, Hefte, usw. unterstützen.

Schülerbeförderung

Die notwendigen Schülerfahrkosten zur nächstgelegenen Schule können übernommen werden. Dies gilt jedoch nur insoweit, als diese nicht von einem Dritten, wie z.B. vom Schulträger nach der Schülerfahrkostenverordnung übernommen werden. Ein Eigenanteil i.H.v. 5 Euro ist selbst zu tragen.

Lernförderung

Um Schüler bei der Erreichung von Lernzielen zu unterstützen, kann eine außerschulische Lernförderung finanziert werden, wenn schulische Angebote nicht ausreichen. Die Erforderlichkeit der Lernförderung muss durch die Schule schriftlich belegt sein.

Zuschuss zur Mittagsverpflegung

Wenn Schulen oder Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können die Kosten - abzüglich eines Eigenanteils in Höhe von 1 Euro täglich - übernommen werden.

Teilhabeleistungen

Monatlich können pro Kind Kosten in Höhe von bis zu 10 Euro für Vereinsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen und musischen sowie vergleichbar angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung und die Teilnahme an Freizeiten übernommen werden. Ausrüstung wird ab dem 01.08.2013 nur in begründeten Ausnahmefällen aus den o.g. Monatsbeträgen von 10 € erstattet, soweit diese nicht für andere Teilhabeleistungen verbraucht wurden.

Gesonderter Antrag erforderlich !

Bildungs- und Teilhabeleistungen erfordern grundsätzlich einen gesonderten Antrag. Nur Leistungen für den Schulbedarf werden ohne zusätzlichen Antrag gewährt. Bildungsleistungen werden erst ab dem Monat der Antragstellung gewährt und müssen für jedes Kind gesondert beantragt werden. Der Antrag auf Teilhabeleistungen wirkt ab dem 01.08.2013 für den gesamten Bewilligungszeitraum. Der mündliche Antrag reicht zur Fristwahrung. Die schriftlichen Antragsformulare können nachgereicht werden.

Die Anträge sind an das zuständige Jobcenter zu richten. Die Antragsformulare erhalten Sie in den Eingangszonen Ihrer jeweiligen Jobcenter.

Ferner finden Sie Antragsvordrucke auf der Webseite des Jobcenters unter der Webadresse:

www.jobcenter-staedteregion-aachen.de/fuer-arbeitsuchende/bildungs-und-teilhabepaket.html

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team Bildung und Teilhabe unter folgender E-Mail Adresse zur Verfügung: jobcenter-Aachen.665@jobcenter-ge.de